

# RS UVS Niederösterreich 1996/04/04 Senat-TU-95-025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.1996

## Rechtssatz

Das "in Verkehr bringen" umschließt auch den Vorwurf des Feilhaltens bzw zum Verkauf Bereithaltens.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)